

## **Besondere Vereinbarungen gemäß Rahmenvertrag Corporate Insurance**

### **A. Besondere Vereinbarungen für alle versicherten Bereiche**

#### **1. Selbstbehalt**

Abweichend von § 3 III Ziff. 4 AVB und den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen trägt der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 500 Euro selbst (fester Selbstbehalt).

#### **2. Einsatz des Internet zu vertrieblichen Zwecken**

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer/ die versicherte Person auch für den Einsatz des Internet zu vertrieblichen Zwecken. Darunter fällt der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet oder Online-Dienste und das Einrichten und Betreiben sog. virtueller Vertriebswege. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremdem E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst. § 1 I Ziff. 3 AVB gilt nicht für Schäden aus der Tätigkeit im Internet. Ergänzend zu § 4 AVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Viren und andere bösartige Software (z.B. Würmer, trojanische Pferde etc.).

#### **3. Auswahlverschulden**

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Auswahlverschuldens bei der Tätigkeit als Tippgeber, bei der Vermittlung von Kunden an Vermögensverwalter oder Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler sowie Finanzdienstleistungsvermittler.

#### **4. Kündigung im Schadenfall**

Der Versicherer verzichtet bei Jahresverträgen auf sein Recht zur Kündigung im Schadenfall. Bei mehrjährigen Verträgen kann der Versicherer abweichend von § 9 II 2 AVB nur zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen.

**Die nachfolgenden Teile der Besonderen Vereinbarungen gelten nur, wenn Versicherungsschutz für die jeweilige Tätigkeit beantragt und dokumentiert wurde:**

### **B. Besondere Vereinbarungen zu den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern**

#### **1. Serienschadenklausel und Versicherungssumme**

In Abänderung von Ziff. 3 c) der Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Versicherungsfall.

Die Versicherungssumme beträgt 1.350.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird die Versicherungssumme auf 4.000.000 Euro begrenzt.

#### **2. Dokumentationsobliegenheit**

Ziff. 6 der Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern erhält folgende Fassung:

Der Versicherungsnehmer hat den gesetzlichen Dokumentationspflichten bei seiner Tätigkeit als Versicherungsvermittler nachzukommen und im Versicherungsfall die Dokumentation bzw. die Verzichtserklärung des Versicherungsnehmers vorzulegen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Rechtsfolgen des § 6 AVB entsprechend.

#### **3. Mitversicherung der Vermittlung gesetzlicher Krankenversicherung**

Die Vermittlung gesetzlicher Krankenversicherungen und Zusatzleistungen gesetzlicher Krankenversicherungen ist im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern mitversichert

### **C. Besondere Vereinbarungen zu den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Finanzanlagenvermittlern**

#### **Versicherungsschutz bei Ablauf der Nachmeldefrist des Vorversicherers**

In teilweiser Abänderung von § 2 II Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen solcher Schäden,

- deren zu Grunde liegender Verstoß im Sinne von § 1 II AVB während der Wirksamkeit der Vorversicherung begangen wurde, und der Versicherungsnehmer diesen Verstoß bei Inkrafttreten des vor-

liegenden Vertrages nicht kannte oder nicht kennen musste (vgl. § 2 II Ziff. 2 AVB), und

- deren Geltendmachung beim Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages erfolgt ist, und für die ausschließlich auf Grund Ablaufs einer im Vorvertrag vereinbarten Schadenmelde- oder Nachhaftungsfrist nicht aber aus sonstigen Gründen kein Versicherungsschutz beim Vorversicherer mehr besteht.

Versicherungsschutz wird auf Basis der dem vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen geboten. Entschädigungsleistungen werden auf die Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres angerechnet und sind auf die Versicherungssumme des Vorvertrages beschränkt.

### **D. Besondere Vereinbarungen zu den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Darlehensvermittlern**

#### **1. Subsidiaritätsklausel**

Soweit für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gemäß o.g. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Darlehensvermittlern bei einem anderen Versicherer bestand, gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages bereits mit Wirkung vom Beginn des bei dem Vorversicherer abgeschlossenen Vertrages an. Es gilt § 2 II AVB. Soweit der Versicherungsnehmer im Schadenfall aus dem bei dem Vorversicherer bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.

#### **2. Verlängerte Nachmeldefrist**

Abweichend von § 2 I AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

### **E. Besondere Vereinbarungen zu den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Immobilienmaklern**

#### **1. Subsidiaritätsklausel**

Soweit für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz gemäß o.g. Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Immobilienmaklern bei einem anderen Versicherer bestand, gilt der Versicherungsschutz dieses Vertrages bereits mit Wirkung vom Beginn des bei dem Vorversicherer abgeschlossenen Vertrages an. Es gilt § 2 II AVB. Soweit der Versicherungsnehmer im Schadenfall aus dem bei dem Vorversicherer bestehenden Versicherungsvertrag Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.

#### **2. Verlängerte Nachmeldefrist**

Abweichend von § 2 I AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden

#### **3. Erhöhte Grenze der Miet- und Pachteinnahmen**

Ziff. 4 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Immobilienmaklern erhält folgenden Fassung:

4. Haus- und Grundstücksverwalter sowie als Wohnungseigentumsverwalter gemäß § 27 WEG. Wenn die jährlichen Miet- und Pachteinnahmen der verwalteten Objekte 260.000 Euro übersteigen, ist diese Verwaltertätigkeit nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert; dabei wird für jede verwaltete Eigentumswohnungseinheit ein Betrag von 2.000 Euro als Mieteinnahme zugrunde gelegt. Kein Versicherungsschutz wird geboten für die Verwaltung von eigenem Haus-, Grundstück- und Wohnungseigentum.

#### **Zu D und F : Unbegrenzte Nachmeldefrist für Darlehensvermittler und Immobilienmakler**

Abweichend von § 2 I AVB und Teil D und E der Besonderen Vereinbarungen gemäß Rahmenvertrag Corporate Insurance umfasst der Versicherungsschutz im Rahmen der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für Darlehensvermittler und Immobilienmakler- sofern vereinbart- die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße („unbegrenzte Nachmeldefrist“).